

ZH_OBERGERICHT SB240182 vom 14. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240182

FR: ZH_OBERGERICHT SB240182 du 14 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240182 del 14 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 9. Januar 2024 sprach die 4. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich den Beschuldigten der Schändung sowie des Hausfriedensbruchs schuldig und bestrafte ihn mit einer bedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 16 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren. Daneben wurde der Beschuldigte zur Leistung von Schadenersatz sowie Genugtuung an die Privatklägerin B._____ verurteilt und es wurde festgestellt, dass er darüber hinaus ihr gegenüber aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, wobei die umfangmässige Feststellung allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche

- 7 - auf den Zivilweg verwiesen wurde. Im Übrigen wurde über diverse Sicherstellungen entschieden und es wurden die Kostenfolgen geregelt (Urk. 55).

E. 1.1

Gemäss dem massgeblichen Vorhalt in der geänderten Anklageschrift wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, in der Nacht vom 2. auf den 3. November 2021, zwischen 00.30 Uhr und 04.00 Uhr, der im Schlafzimmer ihrer Wohnung schlafenden Privatklägerin die Trainerhose und Unterhose bis zum Fussende des Bettes heruntergezogen und ihr dabei an den Hintern gelangt zu haben. Beim ersten Mal sei die Privatklägerin erst erwacht, als die Trainerhose schon heruntergezogen gewesen sei, das zweite Herunterziehen habe die Privatklägerin indessen bemerkt und sei deswegen sofort erwacht. Dass die Privatklägerin dies als tätliche Handlung gegen ihren Intimbereich wahrnehmen würde, habe der Beschuldigte gewusst und gewollt oder zumindest in Kauf genommen (Urk. 75 S. 2).

E. 1.2

Nachdem die Vorinstanz das auch in der geänderten Anklage enthaltene Anfassen des Hinterns anhand der Beweislage als nicht rechtsgenügend erstellt erachtet (Urk. 55 S. 21 f.) und einzig der Beschuldigte gegen das erstinstanzliche Urteil ein Rechtsmittel ergriffen hat, mit der er einen vollumfänglichen Freispruch in diesem Punkt verlangt, ist einleitend in Nachachtung des strafprozessualen Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) festzuhalten, dass eine solche Tathandlung im Berufungsverfahren nicht mehr zur Beurteilung steht, was auch von der Verteidigung zu Recht moniert wurde (Urk. 88 S. 3). Wenn die Verteidigung jedoch geltend macht, mit der neuen Anklageschrift erfolge eine unzulässige Verschlechterung zulasten des Beschuldigten, indem neuerdings ein zweimaliges Herunterziehen der privatklägerischen Trainer- und Unterhose eingeklagt werde (Urk. 88 S. 3 f.), läuft sie damit ins Leere, wird doch das erste Herunterziehen der Kleidung auch von der abgeänderten Anklage als nicht tatbestandsmässig qualifiziert, weshalb es beim Vorwurf einer einmaligen Tatbegehung bleibt. Zur von der Verteidigung

bemängelten Umschreibung des subjektiven Tatbestands (Urk. 88 S. 6 f.) ist schliesslich festzuhalten, dass sich dieser durchaus aus den Gesamt- umständen des neuformulierten Tatvorhalts ergibt, wonach die Privatklägerin geschlafen habe und während des Vorgangs erwacht sei, womit sie dem von ihr klarerweise unerwünschten Herunterziehen ihrer Trainer- und Unterhose – wie in der

- 10 - abgeänderten Anklageschrift angegeben – zweifellos unerwartet ausgesetzt worden sei. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Anforderungen an die Umschreibung des subjektiven Tatbestands bei reinen Vorsatzdelikten ohnehin gering sind (BGE 143 IV 63 E 1.3) und dass selbst eine unpräzise oder fehlerhafte Anklage nicht dazu führt, dass es zu keinem Schuldspruch kommen kann, solange klar ist, welcher Sachverhalt der beschuldigten Person vorgeworfen wird (BGE 149 IV 128 E. 1.2). Gerade die eingehenden Ausführungen der Verteidigung implizieren indes eindeutig, dass ihr und damit auch dem Beschuldigten bewusst ist, was ihm angelastet wird, womit der Informationsfunktion durch die Anklageschrift Genüge getan wurde. 2. In sachverhaltsmässiger Hinsicht bleibt demnach zu prüfen, ob das dem Beschuldigten angelastete Herunterziehen der Trainer- und Unterhose der Privatklägerin anhand der vorhandenen Beweise rechtsgenügend nachgewiesen werden kann. Hinsichtlich der dabei zu beachtenden Beweisgrundsätze, die auch hinsichtlich des geänderten Anklagevorwurfs Gültigkeit haben, kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vorab auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 55 S. 9 f.). Des Weiteren ergeben sich die Beweismittel, auf denen der hier zu beurteilende Vorwurf basiert, aus der vollständigen Auflistung im angefochtenen Entscheid. Darin werden insbesondere neben den Aussagen des Beschuldigten auch diejenigen der Privatklägerin umfassend und ausführlich zusammengefasst (Urk. 55 S. 12 ff.). Ebenso werden die massgeblichen objektiven Beweismittel, die – soweit für das Berufungsverfahren noch relevant – in erster Linie aus dem forensischen Gutachten zur Auswertung von DNA-Spuren an der Kleidung der Privatklägerin bestehen, korrekt wiedergegeben (Urk. 55 S. 16 ff.). Wiederum um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auch auf diese erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden.

E. 2

Gegen das mündlich (Prot. I S. 24 ff.) eröffnete Urteil der Vorinstanz liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 10. Januar 2024 (Datum Poststempel) rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 48). Nach Erhalt der schriftlichen Urteilsbegründung, die der Beschuldigtenseite am 11. April 2024 zugestellt wurde (Urk. 54/2), reichte die Verteidigung am 17. April 2024 (Datum Poststempel) fristgerecht die Berufungserklärung nach (Urk. 57). Auf die Erhebung einer Anschlussberufung wurde sowohl von Seiten der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Urk. 60) als auch seitens der Privatklägerin (Urk. 61) explizit verzichtet.

E. 2.1

Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidegebühr auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Angesichts des festgestellten Verschuldens des Beschuldigten und des damit einhergehenden Strafmasses erübrigen sich sodann Ausführungen zur

- 23 - Wahl der Strafart, zumal auch nach Berücksichtigung der Täterkomponente – wie nachfolgend zu zeigen sein wird (s. dazu hinten Erw. V. 2.3.) – kein Raum für die Ausfällung einer Geldstrafe besteht.

E. 2.2.1

Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Erhebt einzig die beschuldigte Person Berufung und obsiegt sie teilweise, gehen die darauf entfallenden Kosten anteilmässig zulasten der Staatskasse (vgl. JOSITSCH/ SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 N 3).

E. 2.2.2

Mit seiner Appellation obsiegt der Beschuldigte insofern, als die von ihm einzig angefochtene Verurteilung wegen Schändung wegfällt. Auch wenn er wegen desselben Lebenssachverhalts nunmehr einen Schuldspruch wegen sexueller Belästigung und neu eine Busse zu vergegenwärtigen hat, ist sodann in Rechnung zu stellen, dass er gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil eine Reduktion der Freiheitsstrafe erfährt. Ebenso dringt der Beschuldigte mit einer hälftigen Reduktion der der Privatklägerin zuzusprechenden Genugtuung im Zivilpunkt teilweise durch. Schliesslich ist zu beachten, dass der durch die Rückweisung an die Staatsanwaltschaft zur Ergänzung der Anklage verursachte Mehraufwand nicht von den Parteien zu vertreten ist, weshalb es diesbezüglich ohnehin billig erscheint, dass der Staat die Kostenpflicht trägt. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der Berufungsbegehren sind damit die Kosten des Appellationsprozesses, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervertretung, zu einem Drittel dem Beschuldigten aufzuerlegen und im verbleibenden Umfang von zwei Dritteln auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.3

Mit Blick auf die Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse des 38-jährigen Beschuldigten zutreffend dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann an dieser Stelle vollumfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 55 S. 32). In Ergänzung dazu hat sich anlässlich der Berufungsverhandlung ergeben, dass der Beschuldigte seit Februar 2024 bei der C._____ AG als Betreiber eines Bordrestaurants festangestellt ist (Prot. II S. 7 ff.). Gemäss Entscheidung vom 2. Oktober 2024 wurde zudem der Kontakt des Beschuldigten zu seiner Tochter sowie seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind gerichtlich geregelt (Urk. 72/1). Zu beachten ist ferner, dass der Beschuldigte nicht als vorbestraft gilt (Urk. 86). Inzwischen hat er zwar am 16. Mai 2024 eine rechtskräftige Verurteilung zu Fr. 800.– Busse wegen mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung erwirkt (Urk. 79). Da dieses Strafurteil nach der hier zu beurteilenden Tat ergangen ist, kommt dem jedoch beim Hausfriedensbruch keine Wirkung als eigenständiger Strafzumessungsfaktor zu. Insoweit ist demnach festzuhalten, dass sich aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten nichts Relevantes für die Strafzumessung ergibt. Bedeutsam ist hingegen, dass er sich in Bezug auf den Hausfriedensbruch von Beginn weg geständig zeigte, wobei anzumerken ist, dass ihm aufgrund des Umstands, dass er von der Polizei in flagranti in der Wohnung der Privatklägerin angehalten wurde, auch keine andere Wahl blieb. Dennoch ist für sein

Nachtatverhalten und aufgrund des Umstands, dass er sich teilweise einsichtig zeigte, indem er einräumte, dass er "sicherlich nicht den schlauesten Weg" zur Förderung seines Anliegens auf Kontakt mit seinem Kind gewählt habe (vgl. Urk. 13 F15; Urk. 17 F10; Prot. I S. 16; Prot. II S. 21), eine Strafreduktion von 3 Monaten angezeigt.

E. 2.4

Im Ergebnis ergibt sich nach Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponente für den Hausfriedensbruch somit eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten. In Abweichung vom angefochtenen Entscheid (Urk. 55 S. 33) sind gestützt auf Art. 51 StGB ferner insgesamt 21 Tage (anstelle der von der Vorinstanz berechneten

- 24 - 20 Tage) Untersuchungshaft an die auszufällende Freiheitsstrafe anzurechnen, datiert doch die staatsanwaltschaftliche Haftentlassungsverfügung vom 24. November 2021 (Urk. 20/13) und wurde diese am selben Tag der Verteidigung zugestellt (Urk. 20/15), wohingegen es sich bei der vom Gefängnis D._____ quittierten Haftentlassung vom 23. November 2021 (Urk. 20/16) um einen Redaktionsfehler handeln dürfte.

E. 2.5

Nachdem der Beschuldigte nicht vorbestraft ist und auch sonst keine Anhaltspunkte vorliegen, die eine ungünstige Prognose begründen, hat bereits die Vorinstanz zu Recht den Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf die gesetzliche Minimaldauer von 2 Jahren angesetzt (Urk. 55 S. 33 f.). Aufgrund des strafprozessualen Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) verbietet sich eine strengere Vollzugsregelung im Übrigen ohnehin. Der angefochtene Entscheid ist somit in diesem Punkt vorbehaltlos zu bestätigen.

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 17. Mai 2024 wurde der Privatklägerin auf eigenes Ersuchen hin (Urk. 61; Urk. 62/1-22) die Weiterführung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Berufungsverfahren bewilligt (Urk. 63).

E. 3.1

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess zusammengerechnet Fr. 9'148.05 (inkl. MWST) geltend (vgl. Urk. 69; Urk. 89). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Mithin ist die amtliche Verteidigerin für das gesamte zweitinstanzliche Verfahren un-

- 30 - ter ergänzender Berücksichtigung der noch nicht veranschlagten zweiten Berufungsverhandlung inkl. Weg und Nachbesprechung mit einem Honorar von pauschal Fr. 10'000.- (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 3.2

Die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren einen Gesamtbetrag von Fr. 4'690.90 (inkl. MWST) geltend (Urk. 68; Urk. 83). Dieses Honorar ist ausgewiesen und erscheint nach entsprechender Ergänzung um die Dauer der zweiten Berufungsverhandlung als angemessen. Mithin ist die unentgeltliche Privatklägervertreterin mit einem Pauschalhonorar von Fr. 5'000.- (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 3.3

Analog zur Verteilung der übrigen Berufungskosten ist beim Beschuldigten hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin für das Berufungsverfahren gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO ein Nachforderungsvorbehalt im Umfang von einem Drittel anzubringen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im Restbetrag sind die Honorarkosten des Officialverteidigers sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

E. 3.4

Ungeachtet der unbestreitbar äusserst knappen finanziellen Verhältnisse ist das von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafmass von Fr. 800.– (Urk. 75 S. 3) zu tief ausgefallen. In Berücksichtigung des doch nicht mehr leichten Tatverschuldens wäre bei isolierter Betrachtung vielmehr eine Busse von Fr. 1'000.– angezeigt gewesen.

E. 3.5

Nachdem erstellt ist, dass der Privatklägerin die Trainerhose und der Slip durch den Beschuldigten heruntergezogen wurden, besteht schliesslich auch kein Zweifel daran, dass damit ihr primäres Geschlechtsteil freigelegt wurde. So ist zu beachten, dass die Privatklägerin mit einem Kältegefühl erwacht ist und zunächst nach ihrer Bettdecke getastet hat (Urk. 3 F9), weshalb unweigerlich angenommen werden muss, dass ihr die wärmespendende Decke abhanden gekommen ist. Zudem hat die Privatklägerin angegeben, dass sie zum Schlafen in jener Nacht lediglich ein T-Shirt und eine Sportjacke an ihrem Oberkörper trug (Urk. 14 F10). Damit ist ausgeschlossen, dass der Schambereich nach dem Herunterziehen der Trainer- und Unterhosen noch durch eine Decke oder ein Kleidungsstück bedeckt gewesen wäre, wie dies von der Verteidigung ohne Stütze in den Akten geltend gemacht wird (Urk. 70 S. 11; Urk. 88 S. 6; Prot. II S. 41). Folglich lag das privatklägerische Geschlechtsteil nach dem zweimaligen Herunterziehen jeweils entblösst da, wobei die Privatklägerin beim zweiten Mal just in dem Moment erwachte, als sie bemerkte, dass "etwas an ihrer Hose zieht" und bereits wieder beide Kleidungsstücke nach unten gezogen waren (so ausdrücklich in Urk. 3 F19). Insofern erweist sich also der Einwand der Verteidigung, wonach die Privatklägerin gemäss eigenen Aussagen aufgewacht sei, als erst die Trainerhose heruntergerutscht sei (Urk. 88 S. 6), als aktenwidrig. Entsprechend ist erwiesen, dass sich die Trainerhose und der Slip der Privatklägerin auch beim nochmaligen Erwachen auf der Höhe ihrer Fussknöchel befanden, wobei sie sich dieses Mal den eigenen Angaben zufolge nicht wieder schlafen legte, sondern sich aufrichtete, das Licht anstellte und sich im Schlafzimmer umschaute, worauf sie sogleich realisierte, dass eine andere Person im Raum anwesend war. 4. Zusammenfassend lässt sich anhand der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin und der sichergestellten DNA-Spuren das Herunterziehen der Kleidung sachverhaltsmässig rechtsgenügend erstellen. Demgemäss ist der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin insgesamt zweimal die Trainer- und die Unterhose nach unten gezogen hat, als sie im Schlaf war, und ihr so den Schambereich entblösst hat, wobei sie beim zweiten Aufwachen sogleich bemerkte, dass sie entkleidet wird und dass sich ein Fremder in ihrem Schlafzimmer aufhält.

- 18 - IV. Rechtliche Würdigung 1. Nachdem die Staatsanwaltschaft den zunächst eingeklagten Vorwurf der Schändung im Sinne von Art. 191 aStGB in ihrer ergänzten

Anklageschrift fallen gelassen hat, steht nunmehr ausschliesslich noch der Vorwurf der sexuellen Belästigung gemäss Art. 198 Abs. 2 aStGB zur Beurteilung. Den erforderlichen Strafantrag, der ausdrücklich auch den Hinweis auf den Tatbestand der sexuellen Belästigung enthält, hat die Privatklägerin am 3. November 2021 unterzeichnet (Urk. 6/2). Damit ist sie dieser Strafbarkeitsvoraussetzung frist- und formgerecht nachgekommen (Art. 30 Abs. 1 StGB).

E. 3.5.1

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Diese sog. retrospektive Konkurrenz kommt auch beim Zusammentreffen mehrerer Übertretungsbussen zum Zug (BSK StGB I-ACKERMANN, Art. 49 N 131). Massgeblich für die Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB ist, ob die nachträglich zu beurteilende Tat vor der ersten Verurteilung im ersten Verfahren verübt wurde (BGE 138 IV 113 E. 3.4.3). Diesfalls ist nach dem Asperationsprinzip aus der bereits rechtskräftig ausgefallten Grundstrafe einerseits und der aktuell zu ergehenden Strafe andererseits gedanklich eine Gesamtstrafe zu bilden. Wiegt die neue Straftat schwerer, ist die letztlich auszusprechende Zusatzstrafe so zu berechnen, dass die infolge Asperation eintretende Reduktion der Grundstrafe von der Sanktion für das neue Delikt abzuziehen ist (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

E. 3.5.2

Der Beschuldigte hat die Verstösse gegen das ihm auferlegte Kontakt- und Rayonverbot gegenüber seiner Tochter, für die er zu einer inzwischen rechts-

- 26 - kräftig gewordenen Busse von Fr. 800.– verurteilt worden ist (Urk. 79), begangen, bevor am 9. Januar 2024 das vorinstanzliche Urteil im vorliegenden Verfahren gefällt wurde. Folgerichtig liegt ein Anwendungsfall von retrospektiver Konkurrenz gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB vor. Ausgehend von der sexuellen Belästigung, welche das schwerere Delikt darstellt, wäre die dafür festzulegende Busse von Fr. 1'000.– bei gleichzeitiger Bemessung der Strafe für den bereits abgeurteilten mehrfachen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung sodann um Fr. 600.– auf insgesamt Fr. 1'600.– zu erhöhen gewesen. Nach Abzug der rechtskräftigen Grundstrafe von Fr. 800.– verbleibt demnach eine Zusatzbusse von Fr. 800.–, die nunmehr zum Urteil des Einzelgerichtes in Strafsachen auf der 10. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich vom 16. Mai 2024 auszusprechen ist. Keine Zusatzstrafe ist hingegen mit Bezug auf die Busse von Fr. 2'800.– auszufällen, die gemäss Strafbefehl des Statthalteramtes des Bezirkes Zürich vom 1. April 2025 dem Beschuldigten auferlegt worden ist (Urk. 84), zumal dieser Entscheid derzeit noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Prot. II S. 39).

E. 3.6

Die Zusatzbusse ist in Anwendung von Art. 105 Abs. 1 StGB unbedingt auszusprechen, wobei für den Fall, dass der Beschuldigte diese schuldhaft nicht bezahlen sollte, nach Massgabe des praxisgemässen Umwandlungssatzes von Fr. 100.–/Tag eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen festzusetzen ist (Art. 106 Abs. 2 StGB). VI. Zivilbegehren 1. Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen für die Beurteilung der adhäsionsweise gestellten Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatklägerin korrekt wiedergegeben, sodass auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann (Urk.

55 S. 34 ff.). Zuzustimmen ist der Vorinstanz insbesondere in ihrer Entgegnung auf die Rüge der Verteidigung, mit der moniert worden ist, dass die Begründung und Bezifferung der privatklägerischen Forderungen verspätet erfolgt seien. So ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die erstinstanzliche Hauptverhandlung am 9. Januar 2024 stattfand, mithin wenige Tage nachdem die von der Verteidigung zitierte Bestimmung von Art. 123 Abs. 2 StPO in

- 27 - Kraft getreten ist, gemäss welcher die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft Frist ansetzt, ihre Ansprüche zu begründen und zu beziffern. Mangels Vorwirkung bestand für die Vorinstanz bis Ende Dezember 2023 sicherlich keine Veranlassung, der Privatklägerschaft bereits im Vorfeld des Verhandlungstermins eine Begründungsfrist anzusetzen, weshalb der Privatklägerin daraus, dass sie ihre Adhäsionsbegehren erst im Rahmen ihres Parteivortrags an der Hauptverhandlung beziffert und einlässlich begründet hat, kein Nachteil erwachsen kann (vgl. Urk. 55 S. 37). 2. Hinsichtlich der Schadenersatzforderung sind die seitens der Privatklägerin eingereichten Leistungsabrechnungen betreffend die ärztlichen (Therapie-) Behandlungen durch die Psychotherapeutin, Dr. med. E._____, im Betrag von Fr. 1'044.– infolge ihres engen zeitlichen Zusammenhangs mit dem inkriminierten Vorfall als adäquat kausal zu erachten (Urk. 55 S. 36 f.). So wurde seitens der Privatklägerin schlüssig dargelegt, dass sie durch die Tat des Beschuldigten massiv traumatisiert sei, entsprechend habe sie sich in psychotherapeutische Behandlung begeben müssen (Urk. 45 S. 11). Die Schadenersatzregelung im angefochtenen Entscheid ist daher zu übernehmen. Im Weiteren hat die Privatklägerin auch belegt, dass die psychotherapeutische Behandlung auch nach dem erstinstanzlichen Urteil vom 9. Januar 2024 andauert (Urk. 62/16). Entsprechend ist es naheliegend, dass ihr auch in Zukunft noch Kosten anfallen könnten, die auf das deliktische Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen sind. Deshalb ist auch die von der Vorinstanz darüber hinaus getroffene Feststellung der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht des Beschuldigten unter gleichzeitigem Verweis der Privatklägerin im Quantitativen auf den Weg des Zivilprozesses nicht zu beanstanden (Urk. 55 S. 37). 3. Daneben sprach die Vorinstanz der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 3'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 3. November 2021 zu und wies ihr Genugtuungsbegehren im Mehrbetrag ab (Urk. 55 S. 38 f.). Zu berücksichtigen ist hierzu insbesondere, dass die Privatklägerin durch das unbemerkte Eindringen des Beschuldigten in ihre Wohnung, während sie sich im Wohnzimmer befand, und dessen stundenlange Verweilen in ihrem Schlafzimmer bzw. unter ihrem Bett, wäh-

- 28 - rend sie und ihre damals 2-jährige Tochter schliefen, einen äusserst sensiblen Eingriff in ihr Sicherheitsgefühl in ihrem Zuhause erfahren hat. Zudem hat ihr der Beschuldigte im Schlaf den Intimbereich entblösst und sie nach dem Aufwachen unfreiwillig diesem sexuellen Akt ausgesetzt. Mit seinen Handlungen hat er bei ihr ohne Zweifel eine seelische Unbill hervorgerufen. Allerdings darf nicht unbeachtet bleiben, dass das ursprünglich von der Anklage noch erfasste Ausgreifen des Beschuldigten im privatklägerischen Geschlechtsteil nicht zur Diskussion steht und im Gegensatz zur Beurteilung der Vorinstanz auch kein Schuldspruch wegen Schändung mehr zu erfolgen hat. Unter diesen Umständen erscheint es als angezeigt, den erstinstanzlich bemessenen Genugtuungsbetrag auf die Hälfte zu reduzieren. Demgemäss ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 1'500.– nebst unverändert bleibendem Zins zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist die privatklägerische Forderung abzuweisen. VII. Kostenfolgen 1. Die

Vorinstanz, die den Beschuldigten anklagegemäss schuldig gesprochen hat, hat ihm die Verfahrenskosten vollumfänglich auferlegt und für das Honorar seiner amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin eine Rückzahlungspflicht vorbehalten (Urk. 55 S. 44). Im Vergleich dazu hat im Berufungsverfahren zwar keine Verurteilung des Beschuldigten wegen Schändung mehr zu erfolgen. Indessen ist er mit Bezug auf denselben Lebenssachverhalt der sexuellen Belästigung schuldig zu sprechen. Auch wenn es sich dabei um eine abweichende rechtliche Würdigung handelt und obwohl der Tatbestand der sexuellen Belästigung im Gegensatz zur Schändung kein Verbrechen, sondern eine blosser Übertretung darstellt, bleibt es dabei, dass der Beschuldigte in beiden Anklagepunkten zu verurteilen ist. Es besteht daher kein Grund, von der vollen Kostenpflicht gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO abzuweichen (BSK StPO II-DOMEISEN, Art. 426 N 6). Im Ergebnis ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffern 14 und 15 des angefochtenen Entscheids) damit zu bestätigen.

- 29 -

E. 4

In der Folge wurde auf den 21. Januar 2025 zur mündlichen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 65), wobei die Staatsanwaltschaft von der Teilnahme dispensiert wurde (Urk. 60). Im Anschluss an die Parteivorträge wurde die Verhandlung unterbrochen und die Verfahrensleitung kündigte den Parteien an, dass das Gericht eine Abänderung der verfahrensgegenständlichen Anklageschrift in Betracht zieht (Prot. II S. 31).

E. 5

Mit Beschluss vom 21. Januar 2025 wurde der Staatsanwaltschaft Gelegenheit gegeben, den unter dem Titel Schändung (Art. 191 aStGB) formulierten Sachverhalt in der Anklageschrift im Hinblick auf eine mögliche Subsumtion unter den Tatbestand der sexuellen Belästigung nach Art. 198 Abs. 2 aStGB zu ändern (Urk. 73). Mit Eingabe vom 23. Februar 2025 reichte die Staatsanwaltschaft eine vom 17. Februar 2025 datierende und nunmehr auf sexuelle Belästigung lautende Anklageschrift ein (Urk. 75 f.). Hernach wurden die Parteien auf den 14. April 2025 zur Fortsetzung der Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 81), an der der Beschuldigte mit seiner amtlichen Verteidigerin sowie die unentgeltliche Privatklägervertreterin teilnahmen (Prot. II S. 34 ff.).

- 8 - II. Prozessuales 1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt. Mit seiner Appellation liess der Beschuldigte einen Freispruch vom ursprünglichen Vorwurf der Schändung sowie daraus folgend eine Reduktion der Strafe, eine Abweisung bzw. eventualiter eine Verweisung der Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatklägerin auf den Zivilweg sowie die Neuverlegung der Verfahrenskosten beantragen (vgl. Urk. 57; Urk. 70). Daran hat sich nach der im Verlauf des zweitinstanzlichen Verfahrens erfolgten Abänderung der Anklage insofern nichts geändert, als der Beschuldigte vollumfänglich an seinen ursprünglichen Anträgen festhält und damit einen Freispruch auch vom neuen Vorwurf der sexuellen Belästigung verlangt (Urk. 88). Entsprechend ist das Urteil der Vorinstanz nach wie vor einzig mit Bezug auf den unter Dispositivziffer 1, 2. Spiegelstrich, ergangenen Schuldspruch wegen Hausfriedensbruchs, den Entscheid betreffend die sichergestellten Gegenstände und Spuren (Dispositivziffern 4 bis 7), die Bemessung der Honorare der

amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin (Dispositivziffern 11 und 12) sowie die Festsetzung der Verfahrenskosten (Dispositivziffer 13) vom Gegenstand des Appellationsprozesses ausgenommen. Diesbezüglich ist das erstinstanzliche Urteil demgemäss in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist (BSK StPO II-BÄHLER, Art. 402 N 1 f.). In allen übrigen Punkten steht der angefochtene Entscheid demgegenüber im Rahmen der Berufung zur Disposition. 2. Nach Eingang der abgeänderten Anklageschrift erweist sich das Verfahren als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 3.2.3; 6B_1354/2021 vom 22. März 2023 E. 4.4.2 m.w.H.).

- 9 - III. Sachverhalt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.